

14.11.94**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Fz - Wi*)zu Punkt der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel

KOM(92) 580 endg.; Ratsdok. 4019/93

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung
zu nehmen:

Der Bundesrat lehnt die in Artikel 12 des geänderten Vorschlags vorgesehenen zusätzlichen Kontrollrechte der Kommission, die eine Überprüfung bei den einzelstaatlichen Verwaltungen an Ort und Stelle ermöglichen würden, entschieden ab.

Er verweist insoweit auch auf seinen Beschluß vom 17. Dezember 1993 - BR-Drucksache 779/93 (Beschluß) - zum Vorschlag für den neuen Eigenmittelbeschluß.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den Verhandlungen auf EG-Ebene darauf hinzuwirken, daß auch Artikel 12 der Verordnung über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel so gefaßt wird, daß keine über den bisherigen Rechtszustand hinausgehenden Prüfungsrechte europäischer Institutionen begründet werden.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, auf eine Änderung der Formulierung des Artikels 2 des Kommissionsvorschlags hinzuwirken, die sicherstellt, daß steuerfreie Umsätze nicht von der Bemessungsgrundlage umfaßt werden.

Ausgeliefert am 15. NOV. 1994

*) Wiederaufnahme der Beratungen im EU und Fz.

25.11.94**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel

KOM(92) 580 endg.; Ratsdok. 4019/93

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat lehnt die in Artikel 12 des geänderten Vorschlags vorgesehenen zusätzlichen Kontrollrechte der Kommission, die eine Überprüfung bei den einzelstaatlichen Verwaltungen an Ort und Stelle ermöglichen würden, entschieden ab.

Er verweist insoweit auch auf seinen Beschluß vom 17. Dezember 1993 - BR-Drucksache 779/93 (Beschluß) - zum Vorschlag für den neuen Eigenmittelbeschluß.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den Verhandlungen auf EG-Ebene darauf hinzuwirken, daß auch Artikel 12 der Verordnung über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel so gefaßt wird, daß keine über den bisherigen Rechtszustand hinausgehenden Prüfungsrechte europäischer Institutionen begründet werden.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, auf eine Änderung der Formulierung des Artikels 2 des Kommissionsvorschlags hinzuwirken, die sicherstellt, daß steuerfreie Umsätze nicht von der Bemessungsgrundlage umfaßt werden.

*) Erster Beschluß: 656. Sitzung vom 7. Mai 1993, Drucksache 101/93 (Beschluß)

